

## Voraussetzungen/Einzureichende Unterlagen

### Unterlagen, die für die Zulassung als Sachverständiger zur Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben i.S. des 43 LFGB erforderlich sind (bei Antragstellung beizufügen)

- Formloser Antrag, aus dem hervorgeht, für welche Proben (Lebensmittel – evtl. weiter spezifiziert -, kosmetische Mittel, sonstige Bedarfsgegenstände, Tabakerzeugnisse) und für welche Untersuchungsarten (chemisch., physikalisch-chemisch, mikrobiologisch) die Zulassung beantragt wird.
- Lückenloser tabellarischer Lebenslauf
- Amtliches Führungszeugnis (Belegart O – zur Vorlage bei einer Behörde). § 30 (1) BundeszentralregisterG.
- Erklärung des Antragstellers, dass gegen ihn kein Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.
- Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 2 Abs. 3 GPV vorliegt und dass die Tätigkeit als Gegenprobensachverständige/r unabhängig und frei von einem Interessenkonflikt ausgeführt werden kann.
- Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker/-in“  
o d e r  
Zeugnis der 2. Staatlichen Prüfung  
o d e r  
Approbation als Tierarzt mit Nachweis Fachtierarzt  
o d e r  
ein naturwissenschaftlicher Universitätsabschluss, mit Nachweis einschlägiger Fach- und Rechtskenntnisse.
- Nachweis über eine 2-jährige Untersuchungs- und Beurteilungserfahrung gem. den in der Anlage beigefügten "Hinweisen" mit den Anforderungen an die fachgerechte Untersuchung und Beurteilung von Gegen- oder Zweitproben (Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 GPV)
- Sofern kein eigenes Labor vorhanden ist, eine Bestätigung des Besitzers, dass die Proben in seinen Räumen untersucht werden dürfen und die Untersuchung der Gegenproben weisungsunabhängig vorgenommen werden kann.
- Sofern die Zulassung für mikrobiologische Untersuchungen beantragt wird, die Erlaubnis nach Infektionsschutzgesetz.
- Akkreditierungsnachweis (Urkunde und Register) des Labors, in dem die Proben untersucht werden sollen. (SAL-Hessen / AKS Hannover /DAkkS).
- Abgabe der Verpflichtungserklärung ( Anlage 3 zu § 3 Abs. 5 GPV).

Alle Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Fotokopie vorzulegen und dürfen – bis auf die Ausbildungsnachweise – nicht älter als 3 Monate sein.